

# Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg.

Von

PAUL MESTWERDT in Heidelberg.

---

Es war bis vor kurzem das allgemeine Urteil, daß die *vita Ansgarii auctore Rimberto*<sup>1)</sup> nicht nur eine »hübsche«<sup>2)</sup>, sondern auch historisch wertvolle Darstellung sei, aus der sich für die von der übrigen gleichzeitigen Geschichtsschreibung kaum gestreiften Anfänge der Hamburger Kirche ein einigermaßen richtiger Aufriß gewinnen lasse. Besonders günstig wurde dies Urteil bestimmt, seitdem die Vergleichung der Handschriften in der Stuttgarter und den ihr verwandten Handschriften die Fassung der *Vita* hatte erkennen lassen, die sich durch Kenntnis der Legation Ebos von Reims und die für das 9. Jahrhundert allein glaubhafte Umschreibung des Legationsgebietes als die ursprüngliche, auch von Adam von Bremen benutzte Fassung erwies. Begründet aber war die Ansicht durch die Feststellung, daß Rimbart, wo er über die erbauliche Schilderung seines Heiligen in den allgemeinen Gang der Ereignisse hinübergreift und die Rolle aufzeigt, die Ansgar in ihnen durch seine Beziehungen zur fränkischen Kirche, zu Kaiser, König und Papst spielte, offenbar auf Grund von Urkunden arbeitete (Kap. 12(?), 13, 23, 41). Die frühe Sammlung solcher Hamburgs Geschichte betreffenden Urkunden — noch zu Lebzeiten Ansgars — erwähnt er Kap. 41 selbst. Sie liegen zwar nicht in den Originalen, jedoch in einer Form vor,

---

<sup>1)</sup> Schulausgaben der Mon. Germ., rec. G. WAITZ, 1884.

<sup>2)</sup> CHR. REUTER, Ebbo von Reims und Ansgar. Historische Zeitschrift Bd. 105 (1910), S. 238.

die vor jene in der Überlieferung der Vita bemerkten Fälschungen zurückgeht<sup>1)</sup>.

Die Frage der Echtheit dieser Urkunden ist somit entscheidend auch für die Beurteilung der Vita und ihrer Verwertbarkeit für die historische Darstellung. Sind sie ganz oder teilweise unecht, so liegt uns auch in der ursprünglicheren Fassung der Vita eine verfälschte Form vor. CURSCHMANN hat 1909 die in Frage kommenden Papsturkunden neu herausgegeben<sup>2)</sup>; dem Text folgt eine eingehende Untersuchung der Echtheit, die Feststellung der Abhängigkeitsverhältnisse und der verschiedenen Fälschungsperioden. Dabei ergibt sich für die ältesten grundlegenden Urkunden (auf sie beschränke ich mich hier ganz) und damit auch für Rimberts Werk im wesentlichen eine Bestätigung der bisher von den grundlegenden Quellenuntersuchungen<sup>3)</sup> und Darstellungen<sup>4)</sup> trotz vereinzelter, zum Teil radikaler Kritik<sup>5)</sup> festgehaltenen Behauptung ihrer Echtheit resp. Zuverlässigkeit. Jedoch ist dies Ergebnis nicht ohne Widerspruch geblieben. In ihren Besprechungen haben TANGL<sup>6)</sup> und BRACKMANN<sup>7)</sup> gegen einzelne Aufstellungen kritische Bedenken geltend gemacht. Am

<sup>1)</sup> Vgl. v. SCHUBERT, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. II, Heft 2) I: Die Quellen. Daß Caesars Abschrift die relativ ursprünglichste Form der Urkunden gibt, ist unbestritten.

<sup>2)</sup> Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Hamburg und Leipzig 1909.

<sup>3)</sup> Die wertvollste der älteren Untersuchungen lieferte KOPPMANN (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte V (1886), S. 483 ff.).

<sup>4)</sup> Die wichtigsten: DEHIO, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, 2 Bde., Berlin 1877; HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>3</sup>, 4, 1912; v. SCHUBERT (s. oben, Anm. 1) II: Geschichtliche Skizze; derselbe, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907.

<sup>5)</sup> HASSE, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden I, 1886. TAMM, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg, Jenaer Dissertation, 1889. v. HACKE, Die Palliumverleihungen bis 1143, Göttinger Dissertation, 1898. Gegenüber Koppmann sind die Gründe, wenn überhaupt angegeben, nicht durchschlagend.

<sup>6)</sup> Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte XXXV, S. 627 ff.

<sup>7)</sup> Gött. Gel. Anz. 1911, No. 8, S. 501 ff. Dazu vgl. BONWETSCH, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte XVI, 2. Heft, S. 235—39.

umfassendsten hat REUTER in mehreren Artikeln<sup>1)</sup> die Frage behandelt mit dem Schluß, daß er in wesentlichen Punkten die Notwendigkeit einer veränderten Beurteilung des Quellenmaterials und damit die teilweise Unrichtigkeit der bisherigen Darstellung erwiesen habe.

Reuter ist der Ansicht, daß in der Überlieferung nicht nur ein-, sondern zweimal eine künstliche Steigerung der Bedeutung Ansgars erfolgt sei. Soweit er hierbei jene späteren, im Anfang berührten Verfälschungen (Tilgung der Legation Ebos!) behandelt, bietet er nichts Neues. Aber auch jene Überlieferung, die Ansgar neben Ebo als gleichberechtigten Mitarbeiter und Nachfolger hinstellt, erscheint ihm als das Ergebnis einer Reihe von Interpolationen, die ihrerseits die Auslegung der echten Partien der Urkunden und Darstellungen verhängnisvoll beeinflußt haben. Seine Behauptungen gipfeln in der — wie ich sehe, schon gelegentlich rezipierten<sup>2)</sup> — These, daß Ansgar bis 858 (bzw. 864) nicht Hamburger Erzbischof, d. h. Leiter einer selbständigen Missionsmetropole, sondern bis 847 einfacher Bischof von Hamburg und Suffragan der Mainzer Diözese, danach bis 858 designierter Bischof von Bremen-Hamburg ohne festen Sitz und erst seit 858 tatsächlicher Inhaber der von Nicolaus I. 864 offiziell bestätigten erzbischöflichen Würde gewesen sei. Das würde in der Tat eine Korrektur der bisherigen Anschauung bedeuten. Der Missionsgedanke Ludwigs des Frommen erschiene weit weniger prinzipiell gemeint und real fundiert, als man bisher annahm; neben diesem unselbständigen Bischof Ansgar müßte man allerdings in Ebo auch noch in der Zeit ihres gleichzeitigen Wirkens den entscheidenden Mann sehen.

Zum Beweis seiner These greift Reuter auf die frühesten Anfänge der Hamburger Kirche zurück. Hat schon Karl der Große Pläne in Bezug auf Hamburg gehabt und wenn ja, wie weit gingen diese? Die Frage ist für die Hauptthese nicht aus-

<sup>1)</sup> Außer dem oben zitierten Aufsatz vgl.: Die nordelbische Politik der Karolinger, Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 39, S. 233 ff., und: Zur Geschichte Ansgars, Bd. 40 derselben Zeitschrift, S. 484 ff.

<sup>2)</sup> Dr. R. HANSEN, Geschichte der Stadt Itzehoe, 1911. Nachtrag zu S. 12.

schlaggebend, als Voraussetzung jedoch nicht unwichtig. Insofern es sich letztlich um die Beurteilung einer auf Rimbert als letzten Gewährsmann zurückgehenden Notiz handelt, ist die Entscheidung über die Möglich- oder Unmöglichkeit des dort Mitgeteilten von Bedeutung für die Gesamtbeurteilung der Vita überhaupt. Das 12. Kapitel der Vita berichtet nun über die Maßregeln Karls, er habe die Absicht gehabt, in Hamburg ein Erzbistum zu Missionszwecken zu errichten. Deshalb habe er zunächst durch Amalhar, einen gallischen Bischof, eine *primitiva ecclesia* dort weihen lassen und die Leitung der Parochie einem Priester namens Heridag übergeben, dessen Bischofsweihe sein (d. h. Karls) Tod verhindert habe. Die Grundlage dieser Nachrichten bildet die Urkunde Gregors IV. für Hamburg (Curschmann No. 1a), deren Echtheit ich hier zunächst voraussetze, wie sie auch Reuter in diesem Teile nicht anfecht<sup>1)</sup>. Die wörtlichen Anklänge in dem genannten Kapitel zeigen, daß dem Verfasser die Urkunde vorlag — vgl. die Ausdrücke: *subdidit, jugum Christi, perdomare, ultima pars trans Albiam*; die Mitteilung, daß der Tod Karls die Ausführung seiner Absicht verhindert habe, findet sich gerade so bei Gregor. Die Urkunde des letzteren weiß aber nur zu berichten, daß Karl beschlossen habe, *Nordalbingien proprio episcopali vigore fundare*; von der geplanten Gründung eines Erzbistums Hamburg sagt sie nichts<sup>2)</sup>. Es ist also Reuter durchaus zuzustimmen, wenn er den Plan einer nordischen Metropole von Karl ferngehalten wissen will und Dehios Folgerung dieser Absicht aus der Idee des Imperiums Karls ablehnt. Auch v. Schubert und Hauck stehen dieser Angabe durchaus skeptisch gegenüber. Karl, »der erst am Ende seiner gewaltigen Erfolge nach fast 30jähriger Regierung Köln und Salzburg zu Erzbistümern erhob, der noch später Triers alte

<sup>1)</sup> Vgl. die Konstruktion in »Zur Geschichte Ansgars«, S. 490/1.

<sup>2)</sup> Der Missionszweck ist angedeutet, aber so wenig scharf umrissen, daß er mit dem Plan eines eigens um der nordischen Mission willen gegründeten Erzbistums nicht identifiziert werden darf. Übrigens verrät Rimbert in diesem Punkte eine deutliche Unsicherheit. Er schreibt Karl den Plan eines Erzbistums zu, sagt dann aber von Heridag nur: »quem etiam presbiterum consecrari disposuerat (sc. Karl) episcopum . . .« Typisch für die spätere gesteigerte Auffassung ist erst die Vita Rimberti (Kap. 2), die die Verbindung mit Trier nicht mehr erwähnt, für Heridag mehrere Priester einführt und Karl an die Weihe eines Erzbischofs denken läßt.

Rechte wieder anerkannte, war sicher nicht der Mann, die Lösung dieser Fragen auf kaum dem Reich und dem Christentum gewonnenen Boden zu überhasten<sup>1)</sup>. Aber Reuter ist geneigt, nun ebenso die Nachricht von der Weihe und Besetzung der Hamburger Kirche, wie überhaupt den Plan eines nordischen Bischofs-sitzes, jedenfalls den Zusammenhang beider Maßregeln anzuzweifeln<sup>2)</sup>. Die Nachricht bei Rimbert hält er für belanglos, da die Vita »sicher schon interpoliert« sei. Einen Beweis für diese Behauptung tritt er an keiner Stelle an, geschweige daß er für die vorliegende Stelle den Nachweis führt. So lange dieser fehlt, ist kein Grund vorhanden, diese Nachricht auszuschalten, zumal da sie Namen nennt und Amalhar seit 804 tatsächlich Bischof von Trier war<sup>3)</sup>. Trier hatte bei der Verteilung nach 777 kein Missionsgebiet erhalten, es ist also a priori die ursprüngliche Zuteilung Hamburgs an Trier nicht unwahrscheinlich. Daß der Zusammenhang mit Trier noch zu Lebzeiten Heridags aufgehört habe, wie Hauck (II, S. 697) anzunehmen scheint, geht aus Rimberts Darstellung nicht sicher hervor. Er teilt über die Stellung Heridags nur mit, Karl habe nicht gewollt, daß die vicini episcopi (also wohl die von Bremen und Verden) Rechte über die Hamburger Kirche hätten. Ebenso, wie aber 787 Willehad Bischof von Bremen wurde, »ohne daß damals an eine definitive Konstituierung eines Bistums gedacht werden konnte« (Hauck) — ebenso, wie auch später Gauzbert sogleich als Bischof in die noch ganz in den Anfängen stehende schwedische Arbeit geschickt wird (Vita Ansg. 14), kann Karl — geringe Erfolge Heridags vorausgesetzt — die Absicht gehabt haben, den Presbyter zum Missionsbischof zu machen mit der zunächst ganz unbestimmten Absicht, für Nordalbingien von Hamburg aus den Anfang einer selbständigen kirchlichen Organisation zu schaffen.

Der Haupteinwand, den Reuter gegen die Nachricht Rimberts, resp. die in der Urkunde Gregors geäußerte Anschauung

<sup>1)</sup> TANGEL, Die Urkunden Karls des Großen für Bremen und Verden. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVIII, 67.

<sup>2)</sup> H. Z. 105, S. 250/1.

<sup>3)</sup> Die Art, wie Amalhar eingeführt wird, läßt erkennen, daß Rimbert keine genaue Kenntnis von den Vorgängen mehr besaß. Aber es ist anzunehmen, daß man gerade den Namen dessen, der die Hamburger Kirche zuerst geweiht hatte, getreu überlieferte.

erhebt, beruht auf einer allgemeineren Erwägung. Ihm scheint im Zusammenhang der nordalbingischen Politik Karls der Plan eines jenseits der Elbe gelegenen Bistums durchaus unwahrscheinlich<sup>1)</sup>. Unzweifelhaft ist, daß Karl, der die Elbe nur ein einziges Mal überschritten hat, an der Nordgrenze seines Reiches äußerst vorsichtig zu Werke ging, und daß seine Politik hier durchweg den Charakter der Defensive trägt. Aber meines Erachtens geht Reuter in den Folgerungen, die er aus der von den REICHS-ANNALEN (ad a. 804) und EINHARD (Vita Caroli, Kap. 7) mitgeteilten Deportation aller Sachsen und dem Vordringen der Wenden gegen die Elbe zieht, viel zu weit. Daß Karl an der Elbe nicht bleiben wollte und den Wigmodigau in ein Ödland zwischen dem Reich und seinen nördlichen Nachbarn verwandeln wollte<sup>2)</sup>, ist doch nichts weniger als erwiesen. Sein wiederholtes Eingreifen in die dänisch-obotritischen Kämpfe macht es vielmehr ganz offensichtlich, »daß die fränkische Politik in erster Linie darauf hinzielte, die Elbe als die Nordgrenze des Reiches zu schützen«<sup>3)</sup>. Warum läßt er im Jahre 808 zwei Kastelle super Albim fluvium bauen, wenn er die Elblinie nicht halten wollte? Man legt die militärische Verteidigungslinie nicht vor, sondern hinter ein Ödland. Aber den Gedanken der Ödgrenze einmal zugegeben, so ist doch ausgeschlossen, den so geschaffenen Zustand als ein von Karl gewolltes Definitivum aufzufassen und die Gründung einer Hamburger Kirche, die nur in den letzten Jahren Karls denkbar ist, von da aus zu bestreiten. Es erscheint durchaus fraglich, ob die Preisgabe des nordalbingischen Gebietes an die Obotriten als eine endgültige gedacht war. »Der Bau von Itzehoe führte von fränkischer Seite bald zur Neubesiedelung Nordalbingiens und zur Zurückdrängung der bis dahin angesiedelten Wenden« (THOMAE, l. c., S. 38). Auf jeden Fall sorgte Karl dafür, daß die Obotriten — wenn auch nicht dem Reichs-

<sup>1)</sup> Vgl. auch HAUCK II, 669, Anm. 3: »Neben der Darstellung der Reichsannalen von Karls nordischer Politik scheint mir Rimberts Angabe über Karls Pläne bezüglich Hamburg durchaus unwahrscheinlich.« Die Existenz einer Kirche unter Heridags Leitung bezweifelt Hauck aber nicht.

<sup>2)</sup> H. Z., S. 246.

<sup>3)</sup> THOMAE, Die Stellung der ersten deutschen Herrscher zur Nord- und Ostsee, Hall. Dissertation, 1910, S. 28.

verbande einverleibt — doch in einem engen Abhängigkeitsverhältnisse zur fränkischen Herrschaft blieben. Sie zahlten Tribut, leisteten Heeresfolge und gehorchten den schiedsrichterlichen Entscheidungen des Frankenfürsten. Karl gab ihnen 810 in Slavomir einen neuen Herrscher<sup>1)</sup>. Es erscheint sehr wohl möglich, daß er, wenn er überhaupt an Mission dachte, gerade hier den Punkt fand, an dem die kirchliche Organisation mit seiner den Dänen gegenüber an der möglichst engen Verbindung mit den Obotriten<sup>2)</sup> höchlichst interessierten Politik Hand in Hand gehen konnte. Deshalb zieht gerade der Verweis auf Liudger, dem Karl die Bitte, bei den Dänen missionieren zu dürfen, abschlug, an dieser Stelle nicht. Der Däne war der Gegner, dessen Berührung mit den Sachsen Karl auf keine Weise wünschen konnte, sei es auch nur durch das gemeinsame Band der Mission — dieser Gesichtspunkt fiel den Wenden gegenüber fort. Die »nordische Politik« Karls ist kein eindeutiger Begriff, und sie darf nicht einseitig von Karls Verhältnis zu den Dänen aus beurteilt werden<sup>3)</sup>. Faßt man dies ins Auge, so erscheint auch die Wahl gerade Hamburgs als Ausgangspunkt der nordalbingischen Mission nicht so unwahrscheinlich, wie Reuter annimmt. Einen Zusammenhang zwischen der Mission des Grafen Egbert, der im Jahre 810 zur Besetzung und Befestigung von Esesfeld an der Stör (heute Itzehoe) von Karl über die Elbe gesandt wurde<sup>4)</sup>, und dem Bistumsplane Karls stellt erst die auf Grund der vita gefälschte Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg her — nach Koppmanns ansprechender Vermutung infolge einer Verwechslung von Ham-

<sup>1)</sup> ABEL-SIMSON, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Bd. II, S. 429.

<sup>2)</sup> Die Wilzen, Limonen und Smeldinger standen als Verbündete der Dänen im Gegensatz zu der fränkisch-obotritischen Koalition — sie scheiden damit aus dem Bereich möglicher Missionspläne Karls aus. Aber auch ihnen gegenüber behauptete Karl die Elbgrenze!

<sup>3)</sup> Vgl. KAMPERS, Karl der Große (Weltgeschichte in Charakterbildern, Mainz 1910): »Jene unruhige Völkerwelt des Ostens und nicht das Meer im Norden zog den König an« (S. 68). Und selbst den Dänen gegenüber hielt Karl an der Behauptung rechtselbischer christlicher Gebiete, des Dithmarscher Landes, fest — doch wohl, weil er seine Hand auf Nordalbingien behalten wollte, auch wenn er es noch nicht endgültig in Besitz nahm.

<sup>4)</sup> ABEL-SIMSON, I. c., S. 412.

burg und Hohbuoki. Ein weiterer Beleg dafür, daß Karl im Dithmarscher Gebiet (Meldorf) an Bistumsgründung gedacht habe, existiert nicht. Warum die von Gregor IV. gegebene Charakteristik Nordalbingiens nicht auf Hamburg passen soll, vermag ich nicht einzusehen. Allzuviel verschlägt sie überhaupt nicht, da man in Rom kaum eine sehr klare Vorstellung von Nordalbingien besaß; man wußte das *trans Albiam inter mortifera paganorum pericula*; daraus ergab sich der doppelte Zweck — Erhaltung des alten Bestandes und Gewinnung neuer Gemeinden — von selbst. Wir wissen zu wenig, um das Vorhandensein von Christen nördlich der Elbe in den letzten Jahren Karls beweisen oder bestreiten zu können. Die Kirche von Meldorf bestand jedenfalls fort; der Bremer Bischof Willerich besuchte sie ab und zu. Soweit ferner Reste der Sachsen in Nordalbingien wohnen blieben, blieb auch ein Anspruch auf Christentum bestehen. Ein allmähliches Vordringen der Franken seit 810 wurde schon bemerkt, und daß von den festen Plätzen an der Elbe her das Christentum vereinzelt seine Fühler in die wendischen Gebiete vorstreckte, ist nur wahrscheinlich. Wenn uns von Missionsarbeit und -erfolgen nichts überliefert ist, so findet das seine Erklärung darin, daß die Sache hier in den allerersten Anfängen stecken blieb. Nur in der späteren Umschreibung des Legationsgebietes erhielt sich das Bewußtsein, daß auch die Slaven ursprünglich in den Wirkungskreis christlicher Mission gehörten. Tatsächlich verlegte sich infolge der politischen Anknüpfung mit den Haralden, der Beziehungen Ebos zu den Dänen (Bedeutung des Handelsverkehrs auf dem Seewege!), wohl auch infolge der falschen Politik, die Ludwig der Fromme den Obotriten gegenüber einschlug, der Schwerpunkt der nordischen Politik ganz in die Beziehung zu Dänen und Schweden. Aber diese tatsächliche Wendung erlaubt keine prinzipiellen Rückschlüsse auf die vor ihr bestehenden Verhältnisse.

Im Grunde schiebt Reuters Ausführung das Problem nur an eine andere Stelle. Denn es bliebe nun das Rätsel zu lösen, weshalb Ludwig der Fromme gerade Hamburg zum Sitze seiner neuen Gründung machte. Der Grund, den Reuter hypothetisch nennt, daß jener Ort ein Mittelpunkt politisch-sakraler Natur für Nordalbingien und der Sitz eines Heiligtums der Nerthus gewesen

sei, läßt sich mit der gleichen Wahrscheinlichkeit auch für die Zeit Karls geltend machen <sup>1)</sup>. Gerade für Ludwig, dessen Missionspläne durchaus nach dem Norden gerichtet sind und nicht nach dem Osten, erscheint die Anknüpfung an das von der Dänengrenze abliegende Hamburg unwahrscheinlicher als für Karl — für ihn wie für Ebo wäre ein dithmarsisches Bistum näherliegend gewesen. Daß er dennoch Hamburg wählte, scheint mir aus der Anknüpfung an eine dort schon bestehende christliche Gemeinde am ehesten erklärt zu sein. Und auch der Umfang seiner Pläne verliert ein wenig von seiner phantastischen Weite, wenn er sie an die Tradition eines schon von Karl dem Großen geplanten Sonderberufes dieser Kirche anschloß <sup>2)</sup>.

Daß Ludwig die nordische Mission in ganz neuer, umfassender Weise in Angriff nahm, ist zweifellos; ebenso, daß wir in Ebo von Reims den ersten tätigen Anfänger einer auf positive Ziele gerichteten, teilweise von Erfolg begleiteten Arbeit auf diesem Gebiet erblicken müssen und nicht ohne Grund in ihm den Schöpfer des Gedankens vermuten können. Die Urkunde Paschalis I., das Schreiben Ansgars an die deutschen Bischöfe, das Rimbert Kap. 41 vorlag — wie die wörtlichen Anklänge ergeben (vgl. LAPPENBERG, Hamburger Urkundenbuch No. XVII) —, endlich die Erwähnung Ebos in der Vita und den auf die Legation Ansgars bezüglichen Urkunden beweisen hier genug. Und auch das ist als gesichert anzusehen, daß diese Legation Ebos

---

<sup>1)</sup> Daß die erste Kirche in Hamburg eine Marienkirche war, wäre dann durch den Charakter der vorher dort verehrten Gottheit bedingt; ein Beweismoment für Ludwig gegen Karl ist es somit nicht.

<sup>2)</sup> Sicher lag für Karl der Gedanke der nordischen Mission als einer selbständigen Größe ganz an der Peripherie und wurde, ebenso wie die Frage der nordischen Politik, seinen Nachfolgern als ein ungelöstes Problem hinterlassen. Daß die offizielle Geschichtsschreibung von diesen Anfängen nichts zu berichten weiß, nimmt demnach nicht Wunder. Das blieb unter Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen ebenso und findet seine Parallele an der Gleichgültigkeit, mit der die fränkische Kirche als solche der Missionsfrage gegenüberstand. Das Synodalschreiben der Mainzer Synode von 847, die nach der Zerstörung Hamburgs die Verhältnisse Ansgars und seiner Legation neu ordnete, erwähnt diese Tätigkeit mit keinem Worte. Auch, als es zu Ansätzen größeren Stiles gekommen war, blieb so die Anteilnahme von Kirche und Reich auf das Interesse und die tätigen Anregungen einzelner weltlicher und geistlicher Großen beschränkt.

in voller Selbständigkeit weiter bestand, als neben ihm Ansgar zu wirken begann — auch dann noch, als nach der Absetzung Ebos Gauzbert allein die tätige Repräsentation dieses Zweiges der nordischen Mission übernommen hatte. Die Art, wie nach der Vita (Kap. 25) Ansgar vor Beginn seiner Mission bei den Schweden sich mit Gauzbert darüber auseinandersetzt, ist ein klarer Beweis dafür. Die Stellung Hamburgs und Ansgars neben Ebo erscheint daher nicht von vornherein selbstverständlich bestimmt, und es ist immerhin berechtigt, sich von diesem Gegensatz aus die Frage vorzulegen, ob und wie weit nicht in der Überlieferung die späteren Verhältnisse, als die Hamburger (d. h. bremisch-hamburgische) Kirche die alleinige Trägerin der Legation geworden war (also nach Gauzberts Tode um 860), eine einseitige Beleuchtung der Anfänge Ansgars veranlaßt haben. Wie oben gesagt, nimmt Reuter an, daß die erste Wirkungsperiode Ansgars von Hamburg aus in einem sehr viel bescheideneren Rahmen erfolgte, als die Quellen auf den ersten Blick vermuten lassen. Er glaubt aber, gerade in den Quellen selbst Anhaltspunkte für seine Behauptungen zu finden.

In der Prüfung seiner Gründe ist auszugehen von einer Beurteilung der Urkunde Gregors IV., die Curschmann, der herrschenden Ansicht folgend, in das Jahr 831/832 verlegt<sup>1)</sup>. Die Urkunde ist mit Reuters Grundanschauung nur vereinbar, wenn man das *deinceps* in dem Satze »ipsamque sedem . . . Hamburg dictam . . . archiepiscopalem deinceps esse« im Sinne von »in Zukunft«, »später einmal« auffaßt. Aber diese Auffassung ist, wie ich sehe, allgemein abgelehnt, und Reuter selbst gibt sie in einer nachträglichen Anmerkung (H. Z., S. 268, Anm. 1) preis. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Nicolaus I. in seiner Urkunde vom 31. Mai 864 (Curschmann, No. 4 a), die die gleiche Anordnung be-

---

<sup>1)</sup> Reuter datiert 834. Er hält die Legation Ansgars und ihre urkundliche Festlegung erst nach Ebos Sturz für möglich (H. Z. S. 259). Aber dann würde die Nennung Ebos, des »Erzbischofs von Reims«, sehr auffällig sein. Auch nennt gerade die Urkunde im Gegensatz zur Vita Drogo nicht als Erzkapellan, so daß die auf dies Amt Drogos gegründete Kombination Reuters hinfällig wird. Wahrscheinlich wurde Drogo auch erst 835 Erzkapellan (vgl. LÜDERS, Capella, Archiv für Urkundenforschung II, S. 39).

treffs Hamburg trifft, das Wort anstandslos übernimmt <sup>1)</sup>. Damit ist auch die von Reuter gegebene Übersetzung des »firmatum« im 22. Kap. der Vita (= fest bestimmt) hinfällig. In der Sprache der Urkunden ist firmare der technische Ausdruck für die Bestätigung einer vollzogenen Tatsache und »locus ad archiepiscopalem dignitatem auctoritate apostolica firmatus« bedeutet einen Ort, dessen erzbischöfliche Würde durch päpstliche Bestätigung sicher gestellt ist <sup>2)</sup>. Aber es bleibt die Möglichkeit, die Bulle Gregors IV. als ganz oder teilweise gefälscht anzusehen. Ersteren Ausweg deutet Reuter (H. Z., 268, Anm. 1) selbst an. Aber abgesehen davon, daß dann ebenso die Urkunde Nicolaus' I. und die entsprechenden Partien bei Rimbert als nachträglich eingeschoben nachgewiesen werden müßten — die Zahl der von Ansgar gesammelten privilegia apostolicae sedis (Vita 41) schrumpfte auch sehr zusammen —, es bleibt das unzweideutige und nicht anzuzweifelnde Zeugnis des von Nicolaus I. an Ludwig den Deutschen gerichteten Schreibens, worin er die Übertragung der erzbischöflichen Gewalt über Dänen und Schweden an Ansgar ausdrücklich als einen Akt der Bereitschaft erklärt, den Spuren seines Vorgängers Gregor zu folgen <sup>3)</sup>. Eine Urkunde Gregors IV., die Ansgars Legation bestätigte, muß also vorgelegen haben; die Bestätigung der Legation ist aber der wesentliche Rechtsinhalt auch der uns vorliegenden Urkunde Gregors <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. auch weiterhin in der Urkunde Nicolaus I.: »praedictas dioeceses, Hamburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse . . . decernimus«.

<sup>2)</sup> Hätte es sich vorerst nur um eine Bistumsgründung gehandelt, so wäre — wie HAUCK (II, 699 Anm. 1) hervorhebt — die Einholung der päpstlichen Bestätigung »ein völliges Novum« gewesen. Immerhin würde hier die mit der Ernennung Ansgars verbundene Legation eine Ausnahme rechtfertigen.

<sup>3)</sup> JAFFÉ, Regesta Pontificum Romanorum <sup>2</sup> I, No. 2758.

<sup>4)</sup> Wenn eine echte Urkunde Gregors vorlag, so erscheint es unwahrscheinlich, daß ein Fälscher die ursprünglichen Einleitungsworte durch eine den kaiserlichen Urkunden nachgebildete Promulgationsformel ersetzte. Freilich klingt letztere bei Gregor IV. sehr stark an die Kaiserurkunden an — worauf Brackmann aufmerksam macht. Vgl. aber auch die Promulgationsformel bei Nicolaus I., die doch daneben die charakteristische Segensspendung enthält. Brackmann ist der Ansicht, daß die Urkunde Gregors IV. nicht die Vorlage für die gefälschte Urkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg von 834 war, sondern von dem Verfertiger der letzteren verfälscht wurde (daher die Über-

Es kann sich nur darum handeln, ob die Bulle an einzelnen Stellen Zusätze erhalten hat. Hier scheint es der Auffassung Reuters günstig zu sein, daß Rimbert in der teilweise wörtlichen Wiedergabe der Urkunde gerade den Satz, der Hamburgs erzbischöfliche Würde feststellt, nicht hat. Das erklärt sich daraus, daß Rimbert die Erhebung Hamburgs zum Erzbistum als durch Ludwig vollzogen schon im 12. Kap. vorweg genommen hat, ebenso wie die von Gregor gegebene Vorgeschichte und die Bischofsweihe, die er in der Wiedergabe daher gleichfalls ausläßt. Auf den Grund dieser Abweichung wird noch zurückzukommen sein.

Ein zweites Bedenken erhebt sich aus der Vergleichung der Urkunden Gregors und Nicolaus' gegen die Stelle, die von der Weihe der Nachfolger Ansgars handelt. Sie fehlt bei Nicolaus I. Ist die dort getroffene Bestimmung, wonach die Weihe der Nachfolger Ansgars der königlichen Hofkapelle übertragen wird, echt, so bildet sie ein weiteres Beweismoment gegen Reuters These, daß Hamburg anfänglich Suffraganbistum der Mainzer Erzdiözese war. Denn sie hatte nur Sinn, war nur nötig, »wenn Hamburg keiner der bisherigen Kirchenprovinzen angehörte« (HAUCK II, S. 699, Anm. 1). Die Vita Rimberti Kap. 11 setzt diese Bestimmung voraus, wie ich glaube aber schon Rimbert selbst. Die in dem 12. Kap. der Vita gegebene, für die fragliche Zeit nicht zutreffende Bezeichnung Drogos als des *summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani* beruht meines Erachtens auf einer falschen Kombination der Weihe Ansgars durch Drogo mit eben dieser Stelle der Urkunde. Dieses frühe Zeugnis, ebenso wie der Umstand, daß die nächsten Nachfolger Ansgars mit einer Ausnahme tatsächlich von den Erzkapellanen der deutschen Könige geweiht wurden<sup>1)</sup>, erweckt ein günstiges Vorurteil für die Ur-

einstimmungen!). Hält man die Promulgationsformel in dieser Form in einer echten Papsturkunde für möglich, so läßt sich die Priorität der Urkunde Gregors durchaus aufrecht erhalten. Und sollte nicht das sinnlose *magnorum progenitorum* (es kommt doch nur Karl der Große in Frage!) *sacra studia* in der Urkunde Ludwigs auf das unverdächtige *sanctum studium magnorum imperatorum* (nämlich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen) bei Gregor als die Vorlage zurückgehen?

<sup>1)</sup> Vgl. CURSCHMANN, S. 81, Anm. 3.

sprünglichkeit der Anordnung. Inhaltlich bedeutete diese Anordnung zunächst eine Konzession an die Hofgeistlichkeit. Wir wissen, wie gerade Ludwig der Fromme sich der Opposition, die sich aus den Reihen der übrigen Geistlichkeit gegen die bevorzugte Stellung jener erhob, mit Erfolg zu erwehren wußte<sup>1)</sup>. Daß man wegen der bedeutenden Rolle, die die Erzkapellane während Ludwigs Regierung spielten, in Rom irrtümlicherweise annahm, der Vorsteher der Hofgeistlichkeit müsse immer mindestens ein zum Weihen berechtigter Bischof sein, ist sehr wohl glaublich<sup>2)</sup>. Die Größe der der Hamburger Kirche zugedachten Aufgabe erforderte ferner eine Unabhängigkeit, die sie vor einer unerwünschten Hineinziehung in die übrigen Aufgaben und Nöte der deutschen Kirche möglichst schützte. Der geplante Weihemodus sollte Hamburg diese Unabhängigkeit sichern, obgleich es keine Suffragane hatte. Schließlich wollte man durch jene Anordnung wohl auch die besonders enge Verbindung der Hamburger Mission mit dem fränkischen Herrscherhause betonen. Die in so exponierter Stellung befindliche Hamburger Kirche sollte wenigstens für die unsichere Zeit der ersten Anfänge durch die unmittelbare Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe Rückhalt finden<sup>3)</sup>; andererseits kam so der Wille des Herrschers, sich einen gewissen Einfluß auf die Leitung der Erzbistums zu sichern, zu verstärktem Ausdruck. Daß man an letzterem ein starkes Interesse hatte, ist in Anbetracht dessen, daß in der ganzen Sache die eigentliche Initiative beim Kaiser, bzw. seinen Ratgebern (Ebo und Wala — letzterer hatte die Aufmerksamkeit auf Ansgar gelenkt) lag, nicht unwahrscheinlich; zugleich entspricht es dem stark politischen Charakter der Mission Ansgars, die sowohl in Dänemark wie in Schweden in Anlehnung an die Herrscher gleichsam von oben her wirkte und ihren letzten Halt an dem Schutz des fränkischen Herrschers und den von jenem teils hergestellten, teils gewünschten politischen Beziehungen zu den nordischen Herrschern hatte. In der Linie einer solchen Auf-

<sup>1)</sup> Vgl. LÜDERS, l. c., S. 60—64.

<sup>2)</sup> CURSCHMANN, S. 129, Nachtrag 2.

<sup>3)</sup> So faßt auch die Vita Rimberti die Bestimmung auf (vgl. Kap. 11: *palatinae interim providentiae succedentium per tempora pontificum consecratio sit commissa*).

fassung liegt es endlich auch, daß bei jener ersten Besetzung des Hamburger Stuhles Ludwig der Fromme Ansgar nicht durch den Mainzer, Kölner oder Trierer Erzbischof, sondern durch seinen ihm ergebenen Verwandten Drogo von Metz weihen ließ<sup>1)</sup>. Ebensowohl aber, wie es möglich ist, daß Gregor IV. die *pia vota* des Kaisers auch in diesem Punkte zu befriedigen geneigt war<sup>2)</sup>, ist es nun aber andererseits verständlich, wenn Nicolaus I. diese Bestimmung nicht ausdrücklich wiederholte. Einmal trat die Bedeutung der Hofkapelle seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zurück, sei es, weil die Opposition nachträglich doch wirkte, sei es, weil es seit der Reichsteilung mehrere Hofkapellen nebeneinander gab. In der Auffassung, die Nicolaus von dem Verhältnis geistlicher und weltlicher Gewalt hatte, ist es ferner genugsam begründet, wenn er irgend welche Sonderrechte weltlicher Herrscher, die aus der Tendenz der kirchlichen Bestimmungen herausfielen, nicht feierlich sanktionieren wollte. Das verrät deutlich die zögernde Form der Anerkennung, mit der er nachträglich die vom König und der fränkischen Kirche selbstständig getroffenen Anordnungen in der Verbindung Hamburgs mit Bremen bestätigte (vgl. den oben genannten Brief an Ludwig den Deutschen<sup>3)</sup>) und die Urkunde für Hamburg-Bremen<sup>4)</sup>). Daß man hier selbständig vorgegangen war und mit der Einholung der päpstlichen Bestätigung so lange gewartet hatte, war ihm sichtlich nicht angenehm. Möglich ist endlich auch, daß man der Gründung eigener Suffraganbistümer der Hamburger Kirche näher gekommen zu sein glaubte, und also in der Sache selbst ein Grund vorlag, auf die ältere Anordnung zu verzichten.

<sup>1)</sup> Hauck hält den Satz auch insofern für bedenklich, als er nach seiner Meinung an falscher Stelle steht — die Wahl gehe der Konsekration voran. Aber die Konsekurations-Vorschrift ist hier die entscheidende Bestimmung, der Satz über die *successio* wird nur *ad vocem* »*succedentium*« nachgeholt. Curschmann weist darauf hin (S. 80), daß der Anschluß des Satzes »*Strenui etc.*« bei dem Wegfall des Vorhergehenden hart erscheint.

<sup>2)</sup> Freilich eher vor 833, als nach jener zweifelhaften Stellungnahme des Papstes beim Aufstand der Söhne. Auch das würde für eine Datierung der Urkunde vor 834 sprechen.

<sup>3)</sup> »*licet a Gunthario haec non potuerit dari licentia, nec ab eo tale quid peti debuerit.*«

<sup>4)</sup> »*propter instantem necessitatem.*«

Ein zwingender Grund, die Echtheit der Urkunde Gregors in ihrem ersten Teile preiszugeben, hat sich also nicht ergeben. Dagegen erwachsen gegen die Ursprünglichkeit der Verbindung dieses Teiles mit der folgenden Palliumverleihung, die Curschmann noch aufrecht erhält, die stärksten Bedenken (vgl. TANGI, l. c., S. 627, BRACKMANN, REUTER). Die einzige Stelle, die für einen ursprünglichen Zusammenhang sprechen kann, ist die Rückbeziehung in der Urkunde Nicolaus' I.: »cuius delegationis et auctoritatis et pallii acceptationis pagina«. Die Reihenfolge entspricht dem Gange der Urkunde Gregors, und der Ausdruck läßt zunächst vermuten, daß es sich nur um eine Urkunde dabei handelte. Jedoch abgesehen davon, daß sich für eine solche Verbindung der Palliumformel mit einer Bestätigungsurkunde kein weiteres Beispiel findet, so ist auch schon im ersten Teil der Urkunde von der Palliumverleihung die Rede, so daß sich der Ausdruck ebenso gut auf die Urkunde ohne die angehängte Formel beziehen kann. Reuter hat, den Bedenken folgend, den Versuch gemacht, die Palliumformel abzulösen und sie als ursprünglich selbständige Urkunde aufzufassen (Zur Geschichte Ansgars, S. 491/92). Daß er sie dann Nicolaus I. zuschreibt, hängt mit seiner Voraussetzung zusammen, daß für Ansgar zur Zeit Gregors eine Palliumverleihung nicht in Frage kommen konnte. Einen Anhaltspunkt findet er dabei in der Bemerkung, daß die italienisch-lateinische Form *sole* für *solem* sich tatsächlich häufiger nur in der Zeit von 852 bis 865, vorher nur in der Urkunde Gregors findet — jedoch auch hier nur so sporadisch, daß die Möglichkeit ihres Vorkommens in einer echten Gregorurkunde nicht ohne weiteres deshalb verneint werden kann.

Es ist nun aber die Palliumformel, auch für sich allein genommen so ungewöhnlich, daß ich sie als ursprünglich selbständige Palliumsurkunde nicht ansehen kann, vielmehr die freie Komposition eines späteren Fälschers in ihr vermute. Als Auszug oder einfache Verkürzung der Formel 45 des Liber diurnus<sup>1)</sup> läßt sie sich kaum betrachten. Die eigentliche Verleihung sowie den Satz »cuius indumenti honor — servandus est« nimmt sie aus der Formel heraus und stellt sie an die Spitze; erst dann folgt sie —

<sup>1)</sup> Liber diurnus Romanorum pontificum ed. TH. SICKEL, Wien 1889.

mit starken Auslassungen — dem üblichen Schema. Diese merkwürdige Umstellung läßt darauf schließen, daß man von vornherein die Formel an eine andere Urkunde anschließen wollte — eine geschickte Verbindung forderte die Umstellung. Im übrigen setzt sich die Formel zusammen aus der Form, in der die Formel 45 in der Palliumverleihung Nicolaus I. an Rimbert vorliegt (Curschmann No. 6), und einem anderen Typus derselben Formel, wie ihn die gefälschte Urkunde Stephans V. (Curschmann No. 8), bzw. deren von Curschmann angenommene echte Grundlage enthält. Mit ersterer stimmt sie etwa bis »ut tuum post deum videatur bonum (Stephan V. u. Lib. diurn. haben »bene«), quod viderint« und auch noch im folgenden Satz überein; von da ab schließt sie sich kürzend an die Formel Stephans an, mit der sie vor allem den Satz »viduis ac pupillis injuste oppressis defensio tua subveniat« und die Benediktionsformel wörtlich gemein hat.

Außer der auffallenden Umformung des mit *ne susceptum officium* beginnenden Satzes<sup>1)</sup> — man möchte fast an eine sich hinter ihr verbergende konkrete Kritik des Papsttums gegen 900 denken — besitzt die Formel sachliche Selbständigkeit nur in den Worten: *quod tibi in diebus tuis uti et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur*. Auch diese Stelle ist verdächtig. Die Palliumverleihung war stets eine persönliche (vgl. HACKE, I. c., S. 58/59); wo sie als eine permanente beabsichtigt war, wird sie den Personen der *successores*, nicht der Kirche als solcher verliehen. Die Wiederholung des *uti* zeigt, daß an einen Fehler des Diktats oder der Abschrift, ein unbeabsichtigtes Mißverstehen des üblichen »*ecclesiae tuae privilegiis in suo statu manentibus*« nicht gedacht werden kann, viel eher an eine bewußte sachliche Änderung unter möglichster Angleichung an die Normalform. Einem Fälscher wird man auch das *perpetuo* auf die Rechnung setzen dürfen, das den Sinn der Stelle insofern verändert, als eine Einschränkung — das ist der ursprüngliche Sinn des Satzes: die Palliumverleihung ändert am Rechtsstande der

<sup>1)</sup> Vgl. Nicolaus I. für Rimbert: »*et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus*«.

Nicolaus I. für Ansgar: »*ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeamus* (so Caesars Abschrift)«.

Kirche nichts — in ein ewiges Versprechen umgewandelt wird. Das gleiche verdächtige *perpetuo* findet sich in der Palliumverleihung Agapets II (Curschmann No. 17) und ist dort von Curschmann (l. c., S. 69) als Interpolation ausgeschieden.

In diesem Zusammenhange erscheint endlich auch die allein in der Urkunde Nicolaus' I. mit der Palliumverleihung verbundene Bestimmung, die die Verpflichtung der Nachfolger zur Verbindung mit Rom betont, problematisch. Daß eine derartige Bestimmung ursprünglich in jener Urkunde gestanden hat, möchte ich nicht für unmöglich halten<sup>1)</sup>. Sie paßt ganz in die Tendenzen Nicolaus', und ähnliche Wendungen finden sich auch in anderen gleichzeitigen Urkunden. HINSCHIUS (Kirchenrecht III, S. 201, Anm. 4) hat auf das *iuramentum Bonifatii* hingewiesen. Da sich auch in der Legationsurkunde für Ebo — zwar ohne Erwähnung eines förmlichen Eides — ganz ähnliche Bestimmungen wie bei Bonifatius finden, ist es sehr wohl möglich, daß man — und zumal Nicolaus — in betreff der nordischen Legation an diese bonifazische Tradition anknüpfte. Hinzuweisen ist schließlich auch auf das zeitlich noch näherliegende ähnliche, dem Papste Johann VIII. geleistete Versprechen des Erzbischofs Methodius von Sirmium, dessen Geschichte überhaupt in einer gewissen Analogie zur Geschichte Ansgars steht<sup>2)</sup>. Dagegen halte ich den Zusammenhang, den die vorliegende Form der Urkunde zwischen dem Versprechen (bezw. Eid — »*scripto se et iuramento profiteantur*«) und der Palliumverleihung herstellt, für nicht ursprünglich. Das Verlangen eines Treueides vor Empfang des Palliums ist für jene Zeit sonst an keiner Stelle belegt (HACKE, l. c., S. 134 f. — erst seit Ende des 11. Jahrhunderts verbindet sich mit dem Palliumempfang ein Eid). Die spätere Überarbeitung verrät sich meines Erachtens deutlich in dem sinnlosen Satze »*Porro te(!) pallio uti, non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut successorum tui(!) . . . fidem nobiscum tenere . . . scripto se et iuramento profiteantur*«. Anstatt daß eine dem *te* entsprechende Ver-

<sup>1)</sup> Auffällig ist freilich, daß Rimbert nichts davon mitteilt.

<sup>2)</sup> Auch Methodius wurde — wie Ansgar —, ohne vorher Bischof gewesen zu sein, zum selbständigen Erzbischof eines bis dahin anderen Erzbistümern zugeteilt gewesenen Gebietes ernannt (vgl. JAFFÉ, *Regesta pontificum* <sup>2</sup> I, No. 3267. HAUCK, *Realencyklopädie* <sup>3</sup>, Bd. IV, S. 388).

pflichtung des Angeredeten — etwa die sonst übliche Aufzählung der Tage, an denen er das Pallium tragen darf — folgt, ist plötzlich von einer für seine Nachfolger geltenden Anordnung die Rede <sup>1)</sup>).

Das Ergebnis der Prüfung wäre somit die wesentliche Echtheit der beiden fraglichen Urkunden unter Verzicht auf die angehängten Pallienformeln. Die Kritik ihres Inhalts, ihres Verhältnisses zu einander und zur Vita Ansgarii ergibt bisher an keinem Punkte mit zwingender Notwendigkeit die Annahme der Fälschung oder Verfälschung. Der innere Grund des trotzdem nicht leicht zu bezwingenden Zweifels liegt in dem Abstand zwischen den hier bezeugten Plänen und der Geringfügigkeit der tatsächlichen Erfolge, die einen solchen Rahmen nicht erforderten. Aber nur eine Untersuchung von breitester Basis, die nicht an einzelnen Stellen mehr oder weniger zuversichtliche Fragezeichen setzt, sondern für den gesamten Zusammenhang in einheitlicher Weise Gang, Umfang und Tendenz der Fälschung, ihren Zusammenhang mit anderen Fälschungen, wie auch das eventuelle Material, mit dem der Fälscher arbeitete, aufwies, vermöchte in fördernder Kritik jenen Zweifel zu rechtfertigen. Tangl deutet einen solchen Weg an, indem er auf das Vorkommen des Satzes »et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum« sowohl bei Nicolaus I., wie auch in der gefälschten Stiftungsurkunde Karls des Großen für Bremen hinweist und damit die Untersuchung von dem Zusammenhang der halberstädtisch-bremen-verdenschen Fälschungen aus anregt. Die beiden Urkunden stimmen außer dem genannten Satz noch in folgenden sämtlich auch in der Wiedergabe der Urkunde Nicolaus I. bei RIMBERT (Kap. 23) vorkommenden Wendungen überein:

| Nicolaus I.<br>(Curschmann No. 4 a.)                                           | Bremer Urkunde.<br>(Lappenberg No. II.)                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1) mortuus est dioceseos Bremensis episcopus, quae huic contigua esse dicitur. | partem . . Fresiae, quae huic contigua parrochiae (scil: Bremen) esse dinoscitur. |

<sup>1)</sup> Die Zeit der Fälschung läßt sich nicht mit Sicherheit ansetzen. Die benutzten Vorlagen machen aber Brackmanns Datierung (nach 890) wahrscheinlich. Aus dem Streit mit Köln läßt sich das Bedürfnis, für die wohl verloren gegangenen ursprünglichen Pallienurkunden für Ansgar Ersatz zu schaffen, am leichtesten verstehen.

2) in tam novellae christianitatis plantatione, in qua varii solent eventus contingere. Quamobrem auctoritate omnipotentis dei . . . . decernimus.

propter barbarorum instantium pericula seu varios eventus, qui in ea solent contingere . . . . . quamobrem, quia deus omnipotens . . . . . aperuit, delegavimus.

3) Nullus vero archiepiscopus Coloniensis ullamsibideinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem. . . . Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum. . . .

Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem dioecesi usurpet potestatem. . . .

Eine gänzliche Unabhängigkeit ist bei diesen starken Anklingen nicht anzunehmen. Solange jedoch nicht der Nachweis geführt wird, daß gerade diese Sätze aus der Halberstädter Vorlage in die Bremer Fälschung übergegangen sind — was schwierig sein wird, da die Halberstädter Stiftungsurkunde nicht mehr im Texte vorliegt —, so bleibt die Annahme, daß der Bremer Fälscher sich bei der Herstellung seiner Urkunde neben der Halberstädter Vorlage auch des im Bremer Archiv vorliegenden Materials bediente, die nächstliegende Erklärung der Übereinstimmung.

Sind nun auch die Pallienformeln beider Urkunden preizugeben, so doch nicht die Tatsache der Pallienverleihungen. Sie ist sowohl bei Gregor IV. wie bei Nicolaus I. durch den übrigen Text der Urkunden, ebenso durch Rimbert bezeugt.<sup>1)</sup> Reuter behauptet zwar, der »uns überlieferte« Text des 23. Kapitels der Vita enthalte keine Palliumverleihung durch Nicolaus, wogegen die Überschrift des Kapitels durch die Erwähnung der Palliumverleihung die ursprünglichere Kenntnis verrate; aber da der von Rimbert aufgenommene Teil der Urkunde die *datio pallii* erwähnt,

<sup>1)</sup> Dem Fälscher der Palliumformel konnte es später nur darauf ankommen, daß überhaupt eine Palliumurkunde für Ansgar vorhanden war. Daß er sein Machwerk dennoch beiden Urkunden anfügte, erklärt sich am leichtesten daraus, daß in beiden Urkunden eine Palliumverleihung erwähnt war. Indirekt ist also die doppelte Hinzufügung ein Beweis für die Ursprünglichkeit der in den Texten erwähnten Pallienverleihungen.

so vermag ich diesen Gegensatz und damit den Beweis einer fälschenden Verkürzung des ursprünglichen Textes nicht zu finden. Wahrscheinlich nimmt Reuter an, daß die Einschlebung der Urkunde schon spätere Interpolation ist; aber er beweist diese Voraussetzung nicht. Reuter stößt sich ferner an der durch die Urkunden geforderten Annahme einer doppelten Palliumverleihung an Ansgar. Aber der Fall steht nicht einzig da (CURSCHMANN, S. 77, Anm. 10), und gerade die in der Geschichte Ansgars gegebene Situation — das völlige Aufhören des Erzbistums Hamburg, dem eine bewußte Neugründung entspricht — rechtfertigt die Ausnahme von der herrschenden Gewohnheit.

Immerhin ist mit der Palliumverleihung durch Gregor die erzbischöfliche Würde Ansgars noch nicht unbedingt gesichert. Es kam — wenn auch selten — vor, daß das Pallium an einfache Bischöfe auf Grund besonderer Stellung oder besonderer Leistungen verliehen wurde<sup>1)</sup>. Prüfen wir die weiteren von Reuter für seine These beigebrachten Gründe. An zwei von Reuter hervorgehobenen Stellen wird Ansgar nicht als *archiepiscopus*, sondern nur als *episcopus* bezeichnet: 1) in der ursprünglichen Form der Urkunde Gregors IV., 2) in dem Synodalschreiben, das Hrabanus, eben Erzbischof von Mainz geworden, nach der Mainzer Synode von 847 an Ludwig den Deutschen richtete, und in dem er Ansgar unter den Bischöfen seiner Diözese auführt. Hierzu ist zunächst allgemein zu bemerken, daß in der ganzen Literatur der Zeit, in Urkunden wie Darstellungen, eine konsequente Unterscheidung der beiden Titel nicht durchgeführt wird. *Episcopus* ist eben nicht nur Bezeichnung einer einzelnen hierarchischen Rangstufe, sondern zugleich Gesamtbegriff für die höhere Geistlichkeit, unter den ebenso der Papst und die Metropolen, wie auch die einfachen Bischöfe fallen. Dehio gibt in der 10. kritischen Anmerkung seines ersten Bandes eine Reihe von Beispielen aus der hamburg-bremischen Kirche, aus denen unter anderem hervorgeht, daß Ansgar auch nach 864 gelegentlich nur *episcopus* genannt wird. Hierzu vergleiche noch: Hildebald von Köln ist durch Urkunden der Jahre 795 und 799 als *archiepiscopus* gesichert, was nicht hindert, daß

---

<sup>1)</sup> Beispiele in der genannten Schrift Hackes.

er in Urkunden der Jahre 801 und 804 den Titel *sanctae Agrippinensis urbis episcopus* führt. Dazu bemerkt LÜDERS (l. c., S. 32, Anm. 7): »Daß Hildebald auch nach 795 gelegentlich noch *episcopus* genannt wird . . . , kommt auch sonst bei Erzbischöfen vor (so z. B. auch gerade bei dem Titularerzbischof Drogo von Metz) und ist ohne Belang«. Analog dem Synodalschreiben des Hrabanus bezeichnet der Bericht der Aachener Synode vom Februar 860 die Versammlung, an der unter anderen die Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud teilnahmen, als ein *consilium episcoporum* (HINC-MAR: *De divortio etc.* ed. CORDESIUS S. 312)<sup>1)</sup>. Im einzelnen ist zu beachten:

ad 1. Gerade in der Urkunde Gregors IV. möchte ich den Ausdruck *episcopus Nordalbingorum* auf Ansgar bezogen nicht für zufällig halten. HACKE macht (l. c., S. 111 f., 115 f.) darauf aufmerksam, daß sich im Laufe des 9. Jahrhunderts gerade auf geistlicher Seite die Auffassung durchsetzt, daß die Metropolitwürde erst mit dem Empfang des Palliums erworben wird<sup>2)</sup>. Die Weihe durch Drogo machte Ansgar in den Augen Gregors nur zum Bischof, freilich mit der Bestimmung, dem Erzbistum Hamburg vorzustehen. Aber erst die Bestätigung und Palliumverleihung machte den *archiepiscopus designatus* zum wirklichen Inhaber der erzbischöflichen Würde, der nach dem Pallienrecht jetzt erst die Macht besaß, seinerseits Bischöfe einzusetzen<sup>3)</sup>. Deutlich erhellt diese Auffassung aus der Urkunde Nicolaus' I., der im Hinblick auf Ansgars Einsetzung durch Gregor schreibt: *in eadem quoque sede, accepto a sede apostolica pallio, archiepiscopus primus ordinatus est Ansgarius*<sup>4)</sup>. Der Umstand, daß es sich hierbei um eine

<sup>1)</sup> Vgl. Nicolaus I. an Lothar (Mon. Germ. Ep. VI, 281): . . . *probat hoc Theutgaudi et Guntharii, dudum episcoporum legitimus casus* . . .

<sup>2)</sup> CURSCHMANN S. 76 Anm. 9, »Ansgar wurde Erzbischof erst durch die im päpstlichen Privilege ausgesprochene Bestätigung Gregors«.

<sup>3)</sup> Ansgar war also Erzbischof im Sinne der späteren *archiepiscopi gentium* (vgl. HINSCHIUS, l. c. II, 9, Anm. 3), die, sobald der Erfolg der Mission die Einrichtung von Suffraganbistümern erlaubte, in die Vollgewalt erzbischöflicher Rechte eintraten.

<sup>4)</sup> Vgl. auch Nicolaus I. (CURSCHMANN, S. 22) »*ut strenui praedicatoris episcopi post discessum crebro dicti Ansgarii archiepiscopi persona . . . apta eligatur*«. Die Erteilung der erzbischöflichen Würde behielt der Papst sich vor.

erst in der Entwicklung begriffene Anschauung handelte, die von fränkischer Seite kaum sogleich geteilt wurde, dürfte das Schwancken in der Ausdrucksweise der Vita (Kap. 12) erklären<sup>1)</sup>. Das Bewußtsein, daß die Initiative bei der Gründung Hamburgs auf Seiten des Kaisers lag, während formell erst die päpstliche Bestätigung Ansgar zum Erzbischof erhob, verursacht die Unsicherheit des Ausdrucks, wonach Rimbert Ludwig den Frommen den Plan nur einer Bistumsgründung fassen läßt, dann aber doch auch ihm und nicht dem Papst die Erhebung Hamburgs zum Erzbistum zuschreibt.

ad 2: Als Hrabanus das Synodalschreiben verfaßte, war Ansgar durch den Beschluss der Synode als Bischof von Bremen anerkannt<sup>2)</sup>. Damit hatte sein altes Erzbistum faktisch zu existieren aufgehört — er war wieder einfacher Bischof, Suffragan von Köln. Bis zu seiner Bestätigung ist er in den Augen Nicolaus der episcopus Bremonensis (Mansi XV, 456) — das läßt übrigens erkennen, daß er vorher nicht Titularerzbischof war, sondern daß seine Würde an die Geltung Hamburgs als Erzbistum gebunden

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 476.

<sup>2)</sup> Die Entwicklung der Ereignisse von der Zerstörung Hamburgs bis zu jenem Synodalbeschuß bedarf noch einer näheren Untersuchung. Das 22. Kapitel der Vita Ansgarii unterscheidet deutlich von dem concilium episcoporum (Mainz 847) einen vorhergehenden publicus conventus episcoporum ceterorumque fidelium, auf dem der König persönlich mit seinen Bischöfen und Großen über die Verbindung Bremens mit Hamburg verhandelte. Sollte diese Versammlung nicht mit dem Paderborner Reichstag vom Herbst 845 identisch sein? Daß dort die Hamburger Frage im Gesichtskreis der Verhandlungen lag, ist durch das Erscheinen einer Gesandtschaft von seiten des Dänenkönigs Horich höchst wahrscheinlich gemacht, zumal es sich bei dieser Gesandtschaft vermutlich um eine Genugtuung für die Plünderung Hamburgs handelte. Außerdem war Ebo — der treibende Geist, wo die kirchliche Organisation des Nordens in Frage kam — persönlich anwesend (vgl. BÖHMER-MÜHLBACHER, Reg. Imp. <sup>2</sup> I, S. 581). Jedenfalls fällt bei dieser Annahme die sonst nicht zu beantwortende Frage hinweg, warum man nach der Zerstörung Hamburgs zwei volle Jahre wartete, ehe man an eine Neuordnung der Hamburger Verhältnisse herantrat. Eine definitive Entscheidung wurde auf jener ersten Verhandlung nicht getroffen (Rimbert: »tractare coepit«). Die Bedenken Ansgars und der Widerspruch Verdens zögerten damals und in der Folgezeit die Lösung hinaus. Letzterer war es wohl vor allem, der dann, als der König auf einen Abschluß drängte (jubente rege), die kurzsichtige Entscheidung der Mainzer Synode herbeiführte.

war, da er sonst auch nach Aufgabe des Hamburger Erzbistums den Titel *archiepiscopus* behalten haben würde. Die Behauptung, daß Ansgar in seiner Eigenschaft als Bremer Bischof in jenem Synodalschreiben nicht in Betracht kommen könne, da er als solcher nicht der Mainzer Diözese angehörte (Reuter), erledigt sich durch den Hinweis auf den gleichfalls unter den Diözesanbischöfen aufgeführten Gauzbert<sup>1)</sup>, dessen Bistum Osnabrück gleich-

---

<sup>1)</sup> Mit den Herausgebern der Monumenta-Ausgabe (Leg. Sect. II. Capit. II, S. 173), DÜMLER (Geschichte des ostfränkischen Reiches<sup>2</sup> I, S. 319) u. a., möchte ich gegenüber Hauck daran festhalten, daß mit Gozprahto Gauzbert (auf der Mainzer Synode von 852 heißt er Gozperto!) und nicht Gerbracht von Chur gemeint ist. Der Gedanke, daß man zu der Verhandlung über die Zukunft der nordischen Legation außer Ansgar und Ebo auch Gauzbert, der ein ganz ähnliches Schicksal erfahren hatte, hinzuzog, liegt sehr nahe. Tatsächlich verhandelte man hier, wie schon vorher (vgl. S. 486, Anm. 2), nicht nur über die Person Ansgars, sondern auch über die Missionsfrage. Nach Rimbert hat Ludwig der Deutsche die Absicht, Ansgar ein *solacium subsistendi* zu verschaffen, *quo legationis suae mandatum perficeret* (Vita Ansgarii 22). Auch die Synode von 847 wird diesem Zweck Rechnung haben tragen wollen. Freilich bleibt es dann erstaunlich, daß man in Rücksicht auf den Verdener Bischof über das Dekret Gregors IV. einfach hinwegging und eine praktische Lösung schuf, die mit der Aufhebung des einheitlichen Erzbistums Hamburg jede einheitliche und wirksame Missionstätigkeit unmöglich machte. Meines Erachtens besteht daher v. Schuberts Ansicht in ihrem Kerne durchaus zu Recht, wenn er Ansgars Widerstreben gegen die Neuordnung des Jahres 847 von vornherein weniger durch die kirchenrechtlichen Bedenken (HAUCK II, S. 703, Anm. 1), als durch den Widerspruch gegen diese praktische Preisgebung der Missionspläne motiviert sein läßt; letztere war im Hinblick auf die Bulle Gregors IV. kirchenrechtlich mindestens ebenso bedenklich, wie eine Bistumskumulierung. Zwar erbte Ansgar mit dem Stück der alten Hamburger Diözese auch einen Teil der alten Legation (die Angabe bei BÖHMER-MÜHLBACHER, Reg. Imp. I<sup>2</sup>, S. 583: »Das Land jenseits der Elbe mit Hamburg fällt wieder an Verden zurück« ist nicht korrekt). Aber zwischen Ansgars Sprengel und den Osten schob sich jetzt fast in der ganzen Ausdehnung das Verdener Gebiet. Zudem rückte die Einordnung in den Kölner Suffraganverband ganz neue Aufgaben in den Vordergrund. Die ursprüngliche Hauptaufgabe — die Mission — sank zu einer Nebenaufgabe herab, die durch die Teilung des Gebiets und der Kräfte von vornherein zur Erfolglosigkeit verdammt war. Ansgars Streben mußte darauf gehen, durch Anknüpfung an die Hamburger Tradition die Mission wieder zum beherrschenden Mittelpunkt seiner Arbeit zu machen. Die neue Ordnung der Mainzer Synode von 848 trug dem Rechnung — und Ansgar hatte jetzt keine »kirchenrechtlichen« Bedenken mehr.

falls nicht in die Mainzer Diözese gehörte. Hauck bemerkt endlich sehr richtig: »Sollte man Ansgar, wenn er da war, überhaupt nicht nennen?« (l. c., S. 702/3, Anm. 4.)

Es bleibt als letzter der von Reuter angezogenen Beweise der Schlußsatz des 23. Kapitels der Vita Ansgarii, von Reuter durch die hinzugefügten Daten angeblich in einen Gegensatz zu der vorher aufgenommenen Urkunde gebracht: »his ita decretis atque institutionibus papae sanctissimi Nicolai Bremensis ecclesia adiuncta et unita sedi Hammaburgensi, quae prius (834!) metropolis constituta fuerat, facta est archiepiscopalis (jetzt 864!)«<sup>1)</sup>. Die Datierung kann bestehen bleiben, ohne daß damit der Satz den gewünschten Beweis liefert. Er besagt nichts weiter, als daß durch das päpstliche Dekret das Bistum Bremen infolge seiner Vereinigung mit Hamburg, das schon früher Erzbistum gewesen war, nun auch seinerseits erzbischöflichen Rang erhielt. Der Satz deckt sich also vollkommen mit der vorangehenden Urkunde, deren Text er voraussetzt und in der Konstruktion nachahmt<sup>2)</sup>. Reuters Auffassung beruht auf einer unzulässigen Gegenüberstellung von metropolis und archiepiscopalis<sup>3)</sup>, abgesehen davon, daß die Konstruktion des Satzes eine Beziehung beider Ausdrücke auf sedes Hammaburgensis nicht erlaubt<sup>4)</sup>.

Reuters These, in ihren Motiven verständlich, kann somit am Quellenmaterial gemessen nicht als bewiesen angesehen werden. Die Quellen sind an diesem Punkte durchaus eindeutig und weisen den von der bisherigen Forschung beschrittenen Weg. Gewisse

<sup>1)</sup> »Zur Geschichte Ansgars«, S. 488.

<sup>2)</sup> Vgl. in der Urkunde: »qualiter praedicta Bremensis ecclesia praedictae novellae archiepiscopali uniretur ac subderetur sedi . . . nostro hoc votum roborante decreto« und » . . . ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublata.

<sup>3)</sup> Metropolis sagt eher noch mehr, als archiepiscopalis. Vgl. HIN-SCHIUS II, 8: »Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß die Worte metropolitani und archiepiscopus nicht absolut identisch sind, d. h., daß jeder Metropolitan wohl im Sinne des damaligen Sprachgebrauches [Zeit Karls des Großen] archiepiscopus ist, aber umgekehrt nicht jeder, welcher als archiepiscopus bezeichnet wird, auch die Stellung eines Metropoliten . . . hat.«

<sup>4)</sup> Die falsche Übersetzung findet sich schon in der zuletzt von WATTEN-BACH bearbeiteten deutschen Übersetzung der Vita (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jahrhundert, 7. Bd.).

Schwierigkeiten (z. B. Ansgars Stellung neben Ebo, die doppelte Palliumverleihung und anderes mehr) entsprechen den durch die jeweilige historische Situation gegebenen Unklarheiten und sind nicht unbedingt Beweise für bewußte Verfälschung der Überlieferung. Demnach ist Ansgar bis 845 Erzbischof von Hamburg gewesen; 847 wird er nach Aufhebung des Hamburger Erzbistums Bischof von Bremen, welches Amt er nach Adam von Bremen (*Gesta* I, 26) im 9. Jahre Ludwigs II. (also zwischen 20. Juni 848 und 20. Juni 849) antrat, wobei nicht sicher ist, ob vor oder erst nach dem Mainzer Konzil vom Oktober 848<sup>1)</sup>. Reuters Ansicht, daß die Einführung erst 858 erfolgt sei, halte ich nach Haucks Ausführungen nicht mehr für richtig<sup>2)</sup>. Die Bemerkung der *Vita Ansgarii*, Kap. 24: »multum enim temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam suscepit, priusquam auctoritate apostolica firmaretur . . .«, die Adam fast wörtlich übernimmt, läßt nicht zwischen Ernennung und tatsächlichem Amtsantritt, sondern zwischen Amtsantritt und päpstlicher Bestätigung eine längere Frist verstreichen. Die im folgenden erzählte Missions-tätigkeit in Dänemark und Schweden, die auch Reuter in die Zeit etwa zwischen 848 und 854 verlegt, nimmt Ansgar nach Rimberts Zeugnis *suscepta Bremensi parroecia*, d. h. doch wohl nach der tatsächlichen Übernahme seines Sprengels, in Angriff. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb Ludwig in den Jahren zwischen 848 und 850 mit der Einführung gezögert haben sollte. Andererseits wird sich der Widerspruch Kölns nach 850 viel eher gegen einen seine weitgehenden Rechte bereits ausübenden Bischof, als gegen eine noch schwebende synodale Bestimmung gerichtet haben. Daß Nicolaus I. erst 864 die längst vollzogene neue Inangriffnahme der Hamburger Mission bestätigte, beurteilt Koppmann treffend: »Man hat sich mit der Zustimmung Gunthars begnügt, bis diese in Folge seiner Exkommunikation eine zu unsichere Grundlage für die Vereinigung Bremens mit Hamburg erschien«

<sup>1)</sup> Vielleicht empfand Ansgar den Widerspruch zu seiner früheren Missionsarbeit erst, nachdem er kurze Zeit sein Bremer Amt geführt hatte.

<sup>2)</sup> Vgl. Kirchengeschichte Deutschlands II, 703, Anm. 3: »Regierungshandlungen des italischen Herrschers in Deutschland sind doch ganz unmöglich. . . . Ludwig der Deutsche heißt auch sonst bei Adam (I, 26; 29) *Caesar inclutus*.«

(l. c., S. 516)<sup>1)</sup>. Bremen trat gleichsam als Ersatz an die Stelle des Karl dem Kahlen zugefallenen Klosters Turholt. Diese Überlassung schien durch die Zustimmung Gunthars von Köln als des ehemaligen Oberhirten von Bremen gewährleistet zu sein. Für die Hauptsache, die Neugründung eines einheitlichen nordelbischen Missionsgebietes, mochte man glauben, in der Verleihung Gregors IV. die noch gültige Rechtsgrundlage zu besitzen. Der einsetzende Widerspruch Kölns brachte dann das Unsichere des Rechtszustandes wachsend zum Bewußtsein.

Zum Schluß eine Bemerkung zur historischen Beurteilung Ansgars. Daß die Kirchengeschichtsschreibung seine äußeren Erfolge übertriebe, wird man nach Haucks Gesamturteil<sup>2)</sup> kaum noch im Ernst behaupten wollen, aber sie bleibt freilich bei der rein quantitativen Wertung nicht stehen. Gewiß ist, daß Ansgar, der Mönch und der Heilige, in der Beurteilung seiner geistlichen Schüler und Bewunderer den Vorgänger Ebo, von dessen Verflochtenheit in die irdischen Händel die Geschichte nur allzuviel zu erzählen wußte, weit über Gebühr in den Hintergrund drängte, sodaß er bei Adam von Bremen nur mehr als der dienende Gehilfe neben Ansgar erscheint<sup>3)</sup>. Aber schon die Art, wie dieser Heilige neben anderen seiner Art aufgefaßt wird, wie er z. B. in der *vita Rimberti* das Schema und den Masstab bildet, nach dem jener dargestellt und beurteilt wird, verrät ein Plus persönlicher Bedeutung, das nicht auf Rechnung des Heiligentypus geht. Wir müssen nach unserer Kenntnis in Ebo durchaus den Erreger und Förderer des Gedankens einer großen nordischen Mission erblicken, und diese Bedeutung wird in hohem Maße durch die führenden Darsteller anerkannt<sup>4)</sup>. Aber Gedanken allein sind nicht schaffende Kräfte; erst die Intensität, mit der sie gelebt werden können, erweist ihre Berechtigung und ihre Fähigkeit, selbst in einer scheinbar wider ihre Tendenz ver-

---

<sup>1)</sup> Falsch ist unzweifelhaft die Angabe Rimberts, daß Gunthar selbst die Entscheidung des Zwistes dem Papst überlassen habe.

<sup>2)</sup> II, S. 706/7: »Ein geringes Resultat, das fast einem Mißlingen gleich zu achten ist.«

<sup>3)</sup> *Gesta* I, 19: in adiutorium praedicationis datus est ei Ebo Remensis. . .

<sup>4)</sup> v. SCHUBERT, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, S. 42: »Man muß Ebos Bedeutung für unser Land viel höher einschätzen, als man getan.«

laufenden Geschichte lebendig zu bleiben. Und hier steht neben Ebo, der nur einen Teil seiner Kräfte der von ihm inspirierten Aufgabe widmete und widmen konnte, Ansgar, der sein ganzes Leben diesem einen Gedanken unterordnete, als der für Sein oder Nichtsein dieses Gedankens entscheidende Mann da. Insofern sich hier die Person mit der Sache vollkommen identifiziert, führt Ansgar — trotz Ebo — den Titel des »ersten wirklichen Missionars<sup>1)</sup> von Gottes Gnaden, der in diese Lande kam«<sup>2)</sup>, mit Recht.

---

<sup>1)</sup> Von mir gesperrt.

<sup>2)</sup> v. SCHUBERT, l. c., S. 37.

---

### Nachtrag.

Der vorliegende Aufsatz ist im Januar dieses Jahres geschrieben worden. Inzwischen hat JOACHIM über denselben Gegenstand eine umfangreiche Arbeit veröffentlicht (»Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg.« Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXXIII, 2. Heft, S. 202—271), die leider erst jetzt — nach Abschluß der Korrektur — zu meiner Kenntnis gelangt ist. Die von mir (S. 482) ausgesprochene Forderung einer gründlichen Untersuchung über Echtheit und Zusammenhang der in Frage kommenden Urkunden ist hierdurch zu einem guten Teile erfüllt. Ich möchte daher nicht unterlassen, nachträglich auf diese Arbeit, die mich in einzelnen Punkten zu Berichtigungen veranlaßt haben würde, in allem Wesentlichen aber die hier gegebenen Vermutungen und Resultate bestätigt, ausdrücklich hinzuweisen.

---

### Berichtigung.

S. 469, Zeile 12 von oben, lies 809 statt 804.

---